



AMTSBLATT

DER GEMEINDE ROSENDAHL

- Amtliches Bekanntmachungsblatt -

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl

Ausgabe: Erscheint bei Bedarf

Bezug: Kostenlos erhältlich im Rathaus in der Gemeinde Rosendahl
sowie im Internet unter www.rosendahl.de/Amtsblätter

| | | |
|---------------|-----------------------|-----------|
| Jahrgang 2024 | Ausgegeben 27.02.2024 | Nummer: 2 |
|---------------|-----------------------|-----------|

Inhalt dieser Ausgabe:

| | | |
|---------|---|----|
| 05/2024 | – 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Rosendahl über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ sowie für die Teilnahme von Kindern an der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe vom 15.12.2023 | 12 |
| 06/2024 | – 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Rosendahl vom 23.02.2024 | 15 |
| 07/2024 | – 46. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstiege“ im Ortsteil Holtwick im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, Bekanntmachung des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB | 18 |
| 08/2024 | – 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von „Gewerblicher Baufläche“ im Ortsteil Osterwick durch Aufstellung eines gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes mit der Stadt Billerbeck Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch | 20 |
| 09/2024 | – Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Rosendahl Erdkabelverbindung Korridor B | 23 |

05/2024 – 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Rosendahl über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ sowie für die Teilnahme von Kindern an der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe vom 15.12.2023

Aufgrund

- (1) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- (2) der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S.712) in der jeweils geltenden Fassung,
- (3) des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der jeweils geltenden Fassung,
- (4) des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.102) in der jeweils geltenden Fassung,
- (5) des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08. Oktober 2009 (BGBl I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage I zur Gebührensatzung der Gemeinde Rosendahl über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ sowie für die Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule

| Einkommensgrenze | Beitrag je Kind |
|--------------------------------|------------------------|
| bis 20.000 €/ jährlich | 0,00 €/mtl. |
| bis 25.000 €/ jährlich | 20,00 €/mtl. |
| bis 30.000 €/ jährlich | 40,00 €/mtl. |
| bis 35.000 €/ jährlich | 60,00 €/mtl. |
| bis 40.000 €/ jährlich | 80,00 €/mtl. |
| bis 45.000 €/ jährlich | 100,00 €/mtl. |
| bis 50.000 €/ jährlich | 120,00 €/mtl. |
| bis 55.000 €/ jährlich | 140,00 €/mtl. |
| bis 60.000 €/ jährlich | 160,00 €/mtl. |
| bis 65.000 € und mehr/jährlich | 180,00 €/mtl. |

Es verbleibt für alle Kinder die Zahlungsverpflichtung für das Mittagessen.

Elternbeiträge für die Teilnahme am Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“

Regulärer Beitrag: 35,00 € / Monat für 12 Monate

Ermäßigter Beitrag für Empfänger von
SGB II/Bürgergeld/SGB XII: 17,50 € / Monat für 12 Monate

Für das 2. Kind beträgt der Elternbeitrag 50 %. Für das 3. und jedes weitere teilnehmende Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 14.12.2023 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Rosendahl über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ sowie für die Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 15.12.2023

gez. Gottheil
Bürgermeister

**06/2024 – 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der
Gemeinde Rosendahl vom 23.02.2024**

Aufgrund

1. des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666),
 2. der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610),
- in den jeweils gültigen Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl am 22.02.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 4 (neu) und Abs. 5 (Anpassung der Nummerierung) erhalten folgende Fassung:

**§ 3
Steuerbefreiung**

- (4) Steuerbefreiung wird auf Antrag für 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Übernahme für das Halten von Hunden gewährt, die aus einem Tierheim übernommen werden, das von der Gemeinde Rosendahl mit der Betreuung und Versorgung von Fundtieren beauftragt ist.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.

Artikel II

Diese 3. Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 22.02.2024 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 23.02.2024

gez. Gottheil
Bürgermeister

Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Rosendahl vom 23.02.2024**Bestätigung**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) bestätige ich, dass der Wortlaut der 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Rosendahl mit dem Ratsbeschluss vom 22.02.2024 übereinstimmt und dass nach den Absätzen 1 und 2 zu § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Rosendahl, den 23.02.2024

gez. Gottheil
Bürgermeister

07/2024 – 46. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstiege“ im Ortsteil Holtwick im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, Bekanntmachung des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2024 gemäß des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, für die vorgenannten Verfahren nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Es wird beschlossen, eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Ebenso werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung unterrichtet sowie diese mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB abgestimmt.“

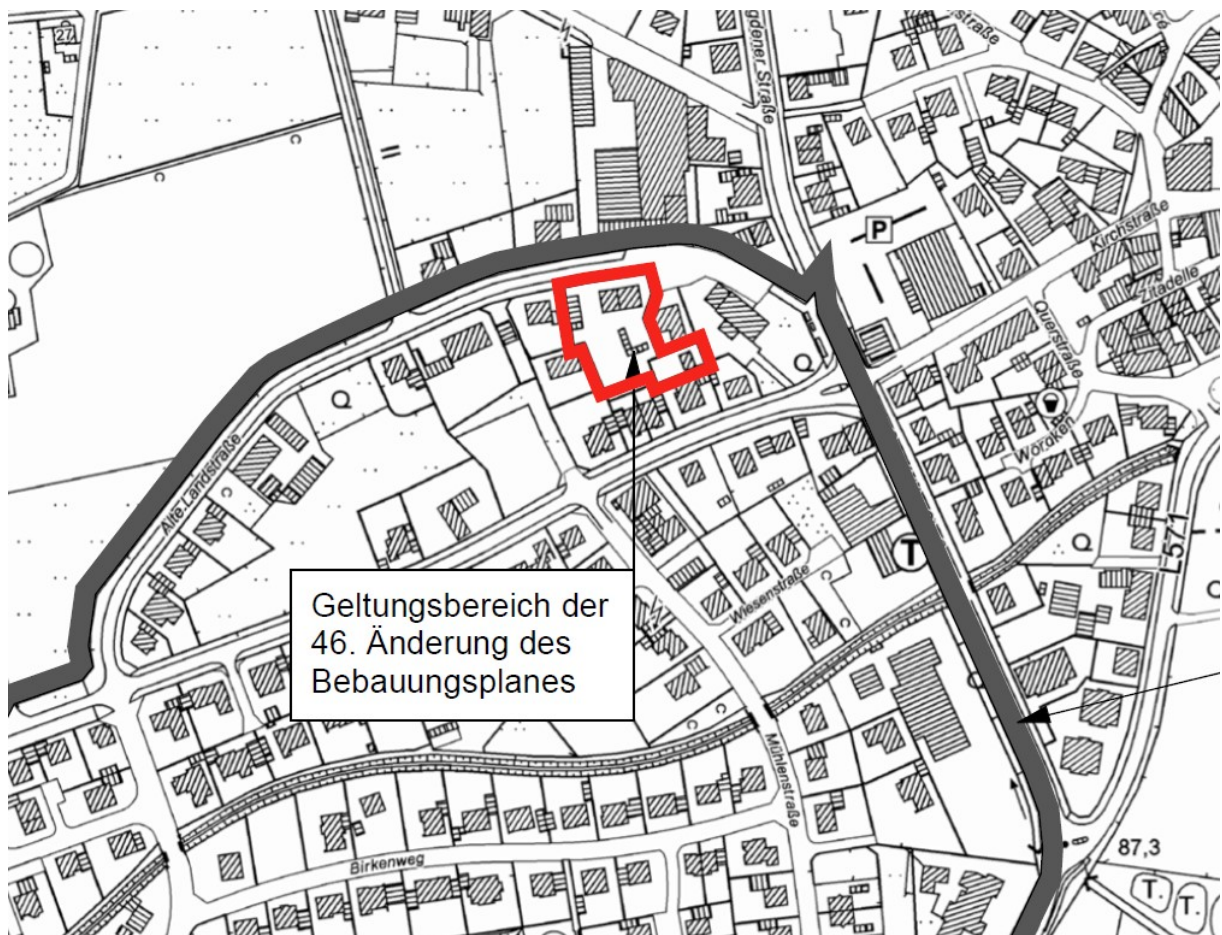
Bekanntmachungsanordnung

In seiner Sitzung am 22. Februar 2024 hat der Rat der Gemeinde Rosendahl die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Ortsteils Holtwick zwischen der Gescherer Straße und der Alten Landstraße.

Das Änderungsgebiet umfasst die Flurstücke Nr. 314 und 508 in der Flur 14.

Der Planbereich ist im nachfolgenden unmaßstäblichen Übersichtsplan umrandet dargestellt:



Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung).

Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Weise, dass der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Zeit vom

07. März 2024 bis 10. April 2024 einschließlich

auf der Homepage der Gemeinde Rosendahl unter der Adresse www.rosendahl.de/aktuelle-bauleitplanverfahren sowie über das Portal www.bauleitplanung.nrw.de abrufbar ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sind nach Möglichkeit elektronisch (z.B. bauamt@rosendahl.de) zu übermitteln, bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Rosendahl deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit dient der öffentlichen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Zusätzlich zu der vorgenannten Veröffentlichung im Internet, liegen die Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, im Rathaus der Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl - Zimmer 127 - in der Zeit von

| | |
|---------------------------|--|
| Montag und Freitag | 08.30 Uhr – 12.30 Uhr |
| Dienstag | 08.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 08.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr |

zur Einsicht öffentlich aus. Außerhalb dieser Zeiten sind Terminvereinbarungen (Tel.: 02547 77-139 oder -141) möglich.

Rosendahl, den 26. Februar 2024

gez. Gottheil
Bürgermeister

08/2024 – 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von „Gewerblicher Baufläche“ im Ortsteil Osterwick durch Aufstellung eines gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes mit der Stadt Billerbeck
Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses
Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 gemäß des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, nachfolgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

„Der als Anlage IX zur Sitzungsvorlage Nr. X/387 beigefügte Plan mit Begründung einschließlich Umweltbericht zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Aufstellung eines gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes mit der Stadt Billerbeck zur Ausweisung einer gewerblichen Baufläche im Ortsteil Osterwick wird festgestellt.“

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 28.09.2023 beschlossene 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ist von der Bezirksregierung Münster gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, mit Verfügung vom 22.01.2024, Az.: 35.02.01.300-010/2023.0001, genehmigt worden.

Bekanntmachungsanordnung

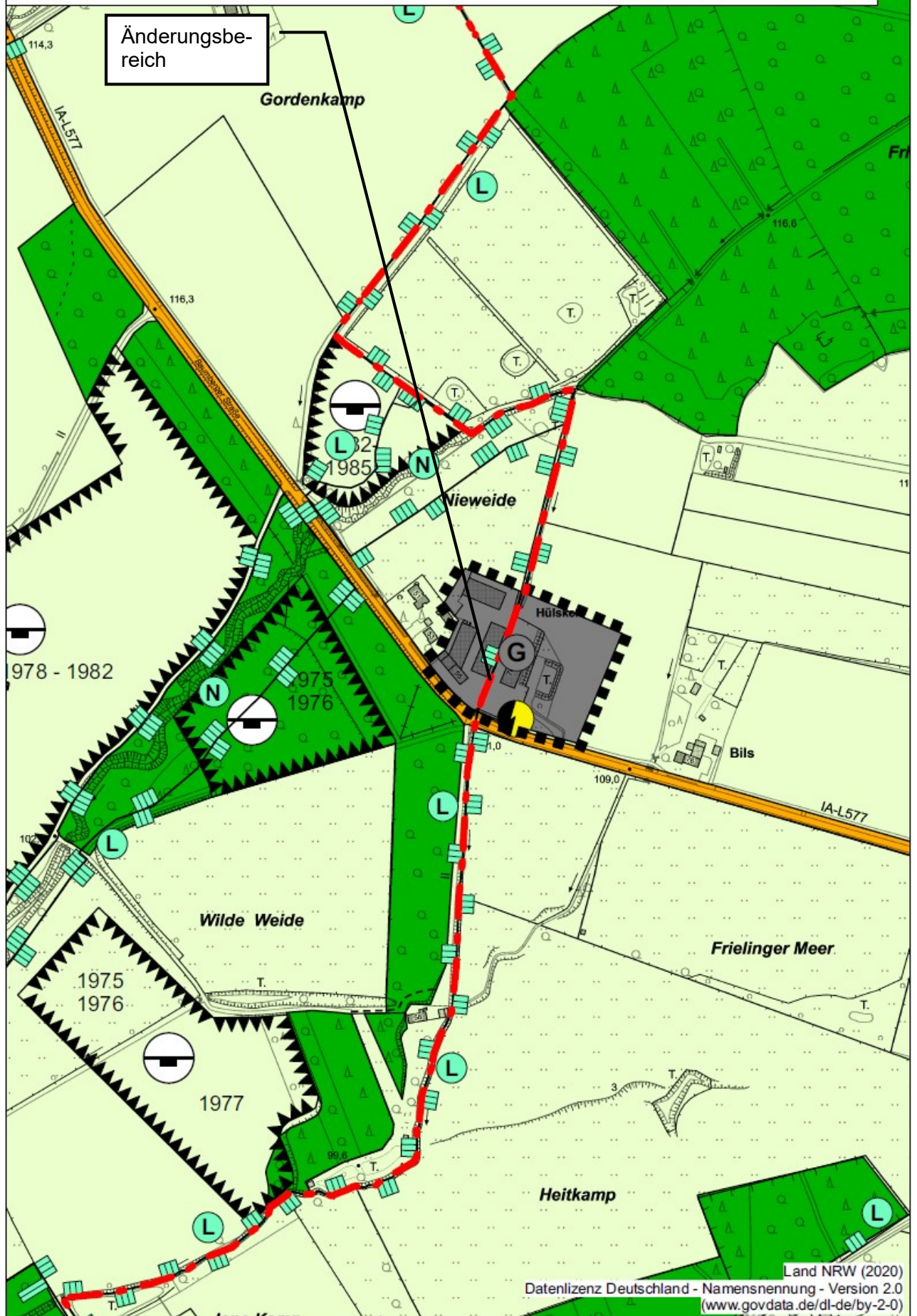
Der Feststellungsbeschluss und die Erteilung der Genehmigung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Zeitgleich mit der Bekanntmachung der Stadt Billerbeck wird die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Aufstellung eines gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes mit der Stadt Billerbeck gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wirksam.

Der Änderungsbereich befindet sich an der Baumberger Straße im Grenzbereich zwischen Billerbeck und Rosendahl-Osterwick. Er umfasst das Betriebsgelände des dort ansässigen Landmaschinenbetriebes, wobei sich von der 1,33 ha großen Betriebsfläche ca. 0,63 ha im Gebiet der Stadt Billerbeck und ca. 0,70 ha im Gebiet der Gemeinde Rosendahl befinden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl und der Stadt Billerbeck stellte das Plangebiet bisher als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des ansässigen Landmaschinenbetriebes zu schaffen, sind die entsprechenden Flächen im Rahmen der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes in „Gewerbliche Baufläche“ umgewandelt worden.

Der Planbereich ist in nachfolgenden unmaßstäblichen Übersichtsplan umrandet dargestellt:

Stand: Gemeinsamer Teilflächennutzungsplan der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl



Es wird darauf hingewiesen, dass vom Tage der Bekanntmachung an eine Einsichtnahme in

- den Flächennutzungsplan,
- die Begründung mit Umweltbericht und
- die zusammenfassende Erklärung

auf der Homepage der Gemeinde Rosendahl unter der Adresse www.rosendahl.de/rechtskraeftige-bauleitplaene möglich ist sowie die Unterlagen über das Portal www.bauleitplanung.nrw.de abrufbar sind, sowie auch auf der Internetseite der Stadt Billerbeck unter www.billerbeck.de/bauleitplanung -> Abgeschlossene Flächennutzungsplanverfahren.

Zusätzlich zu der vorgenannten Möglichkeit ist eine Einsichtnahme der Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Rosendahl, Osterwick, Hauptstraße 30, Zimmer 127 oder im Rathaus der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck während der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB können die Unterlagen eingesehen und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 26. Februar 2024

gez. Gottheil
Bürgermeister

09/2024 – Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Rosendahl Erdkabelverbindung Korridor B

ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Rosendahl Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten u. a. zum Abgleich von Luftbilddaten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Probeflächenermittlung/ Biotoptypkartierung: Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitateignung“) und Biotoptypkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme festgestellt.

Brut- und Rastvogelkartierung: Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen durchgeführt.

Horst- und Höhlenbaumkartierung: Die Sichtkontrolle und Besatz-

überprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgt durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

Fledermauskartierungen: Auf ausgewählten Flächen werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst.

Kartierungen von Amphibien, Haselmäusen, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen, Käfern: Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen die verschiedenen Arten erfasst.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht. Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

MÄRZ 2024 BIS APRIL 2025

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Gegebenenfalls werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von Reusen für den Nachweis von Amphibien, von Reptilienmatten als Ruhestätte für Reptilien, von Haselmaustubes), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir die ARGE Umweltplaner Korridor B beauftragt. Kontakt: post@arge-umwelt.de

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o.g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem, die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Tobias Schmidt
Projektsprecher
TELEFON: +49 172 4037436
E-MAIL: tobias.schmidt@amprion.net

DIE FOLGENDEN FLURE IM BEREICH DER GEMEINDE ROSENDAHL SIND VON DEN KARTIERUNGSARBEITEN BETROFFEN.

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Kartierungs- und Vermessungsarbeiten benötigt werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der schwerpunktmäßig betroffenen Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite www.korridor-b.net und kann unter den oben angegebenen Kontaktdaten angefragt werden.

Gemarkung: Darfeld

Flur: 13